

Satzung des Sondervereins der Züchter Deutscher Schautauben

1. Vorsitzender Herbert Malon Kronenstr. 4/1 in 73579 Schechingen

§1 Name Sitz und Sondervereinsgebiet

Der Sonderverein im folgenden SV führt den Namen Sonderverein der Züchter Deutscher Schautauben. Er hat den Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der SV ist eine Unterorganisation des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. BDRG unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen AAB desselben.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Sondervereins ist die Förderung der Zucht der Deutschen Schautauben auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung.

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Sonderverein insbesondere der

1. Förderung der Zucht der Deutschen Schautauben mit besonderer Unterstützung seltener Farbenschläge.
2. Abhaltung von Ausstellungen und Wettbewerben zur Verbreitung der Zucht der Deutschen Schautauben.
3. Mitwirkung bei der Abfassung von Musterbeschreibungen sowie der Aufstellung von Bewertungsgrundlagen für Deutsche Schautauben. Bei Festlegung des Rassestandards und bei der Zusammenstellung von Zuchtpaaren ist darauf zu achten, dass nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

4. einheitliche Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring / Bundesring

5. Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer und naturschützerischer Werte.

6. Der Sonderverein ist unpolitisch und duldet keine parteipolitische Betätigung in seinen Reihen.

§ 3 Struktur des Sondervereins

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Sonderverein Gruppen als Unterabteilungen. Diese sind der Satzung und den Beschlüssen des Sondervereins untergeordnet.

a. Sie führen eigene Versammlungen, Tierbesprechungen und Sonderschauen nach den von ihnen festgesetzten Modalitäten durch.

b. Sie wählen einen eigenen Vorstand

c. Sie erheben die Mitgliedsbeiträge des Sondervereins und führen ihn an diesen ab. Sie sind berechtigt eigene Mitgliedsbeiträge zu erheben.

d. Jeder Antragsteller wird mit der Aufnahme in den Sonderverein automatisch Mitglied einer Gruppe seiner Wahl, sofern diese dem zustimmt. Der Gruppenvorsitzende dieser Gruppe leitet vorab den Mitgliedsantrag zur Bearbeitung an den Sonderverein weiter.

2. Die Bildung einer Gruppe oder die Zusammenlegung vorhandener Gruppen bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

3. Der Klageweg gegen Beschlüsse des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

4. Der Hauptverein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gruppen. Der Vorstand dieser Gruppe ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögen der Gruppe einzugehen.
5. Auf Antrag kann einer Gruppe die Zulassung zur Eintragung ins örtliche zuständige Vereinsregister erteilt werden. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Hauptvereins. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme einer Satzung die mit der Satzung des Hauptvereins vereinbar ist, sowie vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung.
6. Löst sich eine Gruppe auf, sind die verbleibenden Mitglieder reguläres Mitglied im SV und können in eine andere Gruppe übernommen werden oder als Gruppe direkt im SV geführt werden.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Sonderverein hat das Recht zur Vertretung der Belange der Zucht der Deutschen Schautauben gegenüber dem VDT und BDRG.

Die Gruppen haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange gegenüber Ihren Mitgliedern und den örtlichen Körperschaften.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Sondervereins wird jeder Züchter, Halter und Freund der Deutschen Schautauben, der einem Orts- oder Regionalverein des BDRG angeschlossen ist, durch die Aufnahme in einer Gruppe des Sondervereins. Die Mitgliedschaft im Orts oder Regionalverein entfällt für ausländische Züchter. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliche Antrag erforderlich. Die Mitgliedschaft in weiteren Gruppen ist möglich.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des Sondervereins sowie der des VDT und der bis dahin gefassten

Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane, sowie die der entsprechenden Datenverarbeitungsprogramm für die interne Verwaltung des SV, VDT und BDRG gespeichert werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod
2. durch Austritt, der dem Gruppenvorsitzenden zum Ende des Jahres mit dreimonatiger Frist gegenüber erklärt werden muss.
3. durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung und die Interessen des SV oder wenn das Mitglied trotz Mahnung der Begleichung seines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt.
4. durch Ausschluss gemäß § 18 Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in den Gruppen erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt jährlich auf der Jahreshauptversammlung.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres auf das Konto des SV einzuzahlen. Kinder und Jugendliche sowie vom Sonderverein ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch nicht die von den Gruppen ernannten Ehrenmitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sondervereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Sonderverein im Rahmen der Satzung und entsprechender Beschlüsse der Verwaltungsorgane. Ihnen stehen alle Veranstaltungen des Sondervereins zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Sie sind in Ausübung ihres Stimmrechtes nach Maßgabe der Satzung zur tätigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des Sondervereins und des VDT in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Sondervereins und des VDT tatkräftig zu unterstützen, dem Sonderverein die im Rahmen seiner Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem Sonderverein gegenüber termingerecht nachzukommen.

§ 9 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Ein Vorsitzender, der sich um den Sonderverein besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ihm kann auf Antrag des Vorstandes Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Züchter und Personen die sich um die Förderung des Sonderverein geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des SV.

§ 10 Organe

Organe des Sondervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Gruppen
4. der Zuchtausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Sondervereins ist die Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Sondervereinsarbeit
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts, Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfer
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f. die Vergabe der Hauptsonderschau

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitgliederversammlungen der Gruppen das mit Mehrheitsbeschluss fordern.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung ist der 2. Vorsitzende zur Leitung berechtigt. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin des Sondervereins, möglichst im Rundbrief des Sondervereins zu erfolgen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich nach Beschluss auf einer Gruppenversammlung über die Gruppen eingereicht werden, andernfalls kann über diese nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklärt.

5. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt

- a. die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme

b. die Vertreter der Gruppen mit je einer Stimme pro angefangene 10 Mitglieder. Jeder Vertreter der Gruppe muss sich ausnahmslos durch eine schriftliche Vollmacht des 1. Gruppenvorsitzenden ausweisen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

7. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Im alljährlichen erscheinenden Rundbrief wird die Niederschrift allen Mitgliedern zugestellt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen und über eventuelle Einsprüche und Änderungen zu entscheiden.

8. Alle Schriftstücke des Sondervereins werden per Email oder im alljährlichen erscheinenden Rundbrief an die Gruppen versendet. Diese leiten diese an die Mitglieder weiter. Gruppen die eine Zustellung per Post wünschen, haben dies schriftlich dem Sondervereinsvorstand anzuzeigen. Für die Richtigkeit der Emailadressen ist die Gruppe verantwortlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Sondervereins besteht aus

a. dem Vorsitzenden

b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem Schriftführer

d. dem Kassier

e. dem stellvertretenden Schriftführer

f. dem stellvertretenden Kassier

g. dem Zuchtwart

h. weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Sonderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26ff des BGB. Im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist der erste Kassierer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

Turnusgemäß sind zu wählen:

- nach einem Jahr der Kassierer und der stellvertretende Schriftführer
- nach zwei Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer
- nach drei Jahren der Vorsitzende, der stellvertretende Kassier und Zuchtwart.

a. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl der Funktion im Amt. Die Anzahl der Kooptionen wird auf drei begrenzt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Sondervereins, soweit dies nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

c. Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzutragen.

e. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Die Gruppen.

Die Stellung der Gruppen, ihre Aufgaben und Rechte regelt § 3 und die Gruppenordnung.

§ 14 Zuchtausschuss

Zur Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen sowie der Aufstellung oder Überarbeitung von Musterbeschreibungen für Schautauben beruft der Vorstand einen Zuchtausschuss.

Die Tätigkeit des Zuchtausschusses des Sondervereins soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeszuchtausschuss des BDRG erfolgen.

Der Zuchtausschuss des Sondervereins besteht aus dem Zuchtwart sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Berufung der Mitglieder des Zuchtausschusses erfolgt durch den Sondervereinsvorstand auf drei Jahre und ist auf der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift zu dokumentieren. Wiederberufung ist möglich.

§ 15 Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr beginnt nach der jährlichen JHV und endet vor der nächstfolgenden JHV des folgenden Jahres.

2. Die Ämter im Sonderverein sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten in Anlehnung an die Reisekostenregelung des BDRG.

3. Die Geschäftsführung des SV obliegt dem 1. Vorsitzenden, Rundschreiben an die Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden eine Ausnahme machen die in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Deutschen Rassetaubenschau versandten Mitteilungen der Ausstellungsleitung. Er, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Sondervereins.

4. Der Schriftführer führt sämtliche Niederschriften, im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Die Niederschriften dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind in einem Archiv möglichst digital aufzubewahren.

5. Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüsse. Er ist zur Kontoführung und Verfügung mit einer Bankvollmacht vom 1. und 2. Vorsitzenden berechtigt. Er hat den Rechnungsabschluss zu Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muss den Hausvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Mitgliederversammlung vorlegen.

a. Schriftstücke die den Sonderverein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Geschäfts und Kassenbücher sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und mindestens zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfall eines Kassenprüfer eintreten müssen.

Die Kassenprüfer scheiden im Turnus nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer prüfen

- a. die Buchführung mit sämtlichen Belegen.
- b. den Kassenabschluss und den Kassenbestand.
- c. das Vorhandensein, die ordnungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Anlage des SV-Vermögen.
- e. Die Kassenprüfer und der Vorsitzende haben jederzeit das Recht, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

7. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des Sondervereinsvorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 16 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der SV/ Mitglieder, regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf dem Bereich des jeweils zuständigen Landesverband des Beklagten. Die Verfolgung zivil oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengericht nicht berührt.

§ 17 Auflösung des Sondervereins

Die Auflösung des Sondervereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des SV ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres zu stellen. Etwa vorhandenes Vermögen fällt dem VDT zu.

§ 18 Veröffentlichungen

Die erforderlichen Veröffentlichungen des Sondervereins erfolgen entweder in den offiziellen Organen des BDRG, des VDT oder des Sondervereins.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.11.2022 von der Mitgliederversammlung in Magdeburg beschlossen.

Gleichzeitig sind alle etwaigen noch vorhandenen Satzungen, sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, erloschen.

Sonderverein der Züchter Deutscher Schautauben

1. Vorsitzender Malon Herbert

2. Vorsitzender Höchsmann Klaus

1. Kassierer Rieger Günther

2. Kassierer Manfred Lampert

1. Schriftführer Platt Mathias

2. Schriftführer Höchsmann Klaus

Beisitzer Ehricht Henry

Zuchtwart Redel Rainer

Zuchtausschuss Pforte Joachim

Lahme Ulrich

Beck Dirk

Marcus Duda

Kassenprüfer Weingand Manfred

Rauser Ulrich

Ersatz Hartmut Rauch

